

RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §178 Abs2;

BDG 1979 Anl1 Z21/4;

Rechtssatz

Der gesetzlichen Regelung ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß die Leistung im wissenschaftlichen Bereich (Forschung) nur durch veröffentlichte Werke nachgewiesen werden kann. Eine nicht publizierte wissenschaftliche Arbeit ist zwar einer Beurteilung durch die Fachwelt entzogen. Daraus allein ergibt sich aber noch kein zwingender Beweis für die mangelnde Qualität der Arbeit.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120132.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at